

Vorwort

Nach dem Willen des Gesetzgebers wird zur Verbesserung von Wirtschaftlichkeit, Qualität und Transparenz der Behandlung von Patienten die Krankenversicherungskarte zu einer elektronischen Gesundheitskarte erweitert (§ 291a SGB V). Die Einzelheiten ihrer Ausgestaltung sind in die Regelungen des Sozialgesetzbuches – Buch V über die Grundsätze der Datenverwendung (§§ 284 ff. SGB V) und in die Vorschriften über die Informationsgrundlagen der Krankenkassen (§§ 288 ff. SGB V) eingebettet.

Mit dem dadurch geschaffenen Regelungsgefüge trägt der Gesetzgeber der Notwendigkeit des modernen Sozialstaates Rechnung, für die Tätigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung als Solidarverband im Rahmen des Sozialleistungssystems den intensiven Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik zu ermöglichen. Dennoch verzögert sich bislang die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte. Während Befürworter des Projektes auf einen Zugewinn an Effizienz und Qualität im Behandlungsgeschehen hoffen, hinterfragen Kritiker das Kosten-Nutzen-Verhältnis und die Sicherheit der Daten. Die Brisanz und Aktualität dieser Diskussion ist durch die jüngste Berichterstattung über den massenhaften Verkauf von Datensätzen der Bundesbürger im Internet und die Weitergabe von Gesundheitsdaten an Callcenter deutlicher geworden denn je.

Welche technischen, rechtlichen und politischen Implikationen die Einführung der Karte hat, und welche Folgen sie für den zahnärztlichen Versorgungsalltag zeitigt, ist auf dem 2. Deutschen Zahnärzte-Symposium diskutiert worden, das am 18./19. November 2008 von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung gemeinsam mit der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in Berlin veranstaltet wurde. Die dort gehaltenen Referate werden im Folgenden abgedruckt. Sie unterstreichen insgesamt den Beschluss des Deutschen Ärztetages in Mainz vom 22. Mai 2009, die vorgesehene elektronische Gesundheitskarte in ergebnisoffenen Tests weiter sorgfältiger Erprobung zu unterziehen. Zweifelhaft ist allerdings, wie ihre Nutzung patientenbezogen reguliert werden und datenschutzverträglich gestaltet werden kann.

Der Herausgeber, dem neben einem eigenen Vortrag die Mitwirkung an der Vorbereitung und die Moderation des Symposiums oblag, dankt den Verantwortlichen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung für die tatkräftige Zusammenarbeit und finanzielle Förderung auch der Drucklegung dieses Bandes sehr herzlich. Für die Unterstützung bei der Gestaltung der Tagung und bei ihrer

Durchführung sei ebenso meiner Assistentin, Frau Ass. iur. Katrin Schoppa, wie meiner Sekretärin, Frau Michaela Busche, herzlich gedankt.

Speyer, im Mai 2009

Rainer Pitschas